

## Public Corporate Governance Kodex Bericht

des Vereins „Hermann von Helmholtz –Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V.“

für das Geschäftsjahr 01.01.2023 - 31.12.2023

## Inhaltsverzeichnis

### Vorbemerkung

1. Organe des Helmholtz e.V.
  - 1.1. Senat
  - 1.2. Ausschuss der Zuwendungsgeber
  - 1.3. Präsident
  - 1.4. Mitgliederversammlung
  - 1.5. Geschäftsführung
2. Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und der Aufsichtsorgane des Helmholtz e.V. gem. 7.1.PCGK
3. Nachhaltige Unternehmensführung und Nachhaltigkeitsaktivitäten des Helmholtz e.V. gem. 5.5.1 PCGK
4. Gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Unternehmenskultur im Helmholtz e.V.
5. Förderung einer Arbeitskultur für die Vereinbarkeit von sozialen Verpflichtungen und Beruf gem. 5.5.3. PCGK
6. Darstellung der Entwicklung des Anteils an Frauen innerhalb der Organe gem. 7.1. PCGK

Anhang 1: Bekenntnis der Helmholtz-Gemeinschaft zu ihrer nachhaltigen Entwicklung

Anhang 2: Leitlinie zu Diversität und Inklusion

## Vorbemerkung

Der Hermann von Helmholtz - Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. (*nachfolgend: Helmholtz e.V.*) ist die größte Forschungsorganisation Deutschlands. Die im Verein verbundene Mitglieder, die selbstständigen Helmholtz-Zentren, verfolgen langfristige Forschungsziele im Auftrag von Staat und Gesellschaft und investieren dabei ihre Ressourcen nicht in einzelne Institutionen, sondern in zentrenübergreifende Forschungsprogramme in den sechs Forschungsbereichen: Energie, Erde und Umwelt, Gesundheit, Information, Luftfahrt, Raumfahrt und Verkehr sowie Materie.

Der Public Corporate Governance Kodex (*nachfolgend "PCGK"*) des Bundes ergänzt die gesetzlichen Bestimmungen zur Leitung und Überwachung von Unternehmen durch zusätzliche Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Der PCGK findet Anwendung auf alle Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Bund unmittelbar mehrheitlich im Sinn von Ziffer 2.1 der „Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“ beteiligt ist.

Der Bund ist am Helmholtz e.V. weder unmittelbar noch mittelbar mehrheitlich beteiligt. Der Helmholtz e.V. ist kraft Gesetzes nicht verpflichtet, einen solchen PCGK Bericht zu erstellen. Der Helmholtz e.V. verpflichtet sich freiwillig auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Helmholtz e.V. und dem Bund, einen PCGK Bericht zu erstellen. In diesem berichten Geschäftsführung und Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Helmholtz e.V. Wesentlicher Bestandteil ist die Erklärung, dass den Empfehlungen des PCGK in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wird und falls nicht, warum abgewichen wird. Abweichungen von den Empfehlungen sind im Corporate Governance Bericht nachvollziehbar zu begründen.

Im nachfolgenden PCGK Bericht der Geschäftsstelle des Helmholtz e.V. werden zunächst die Organe und Aufgaben der Körperschaft dargestellt. Im Anschluss werden die Abweichungen von den Empfehlungen des PCGK aufgezeigt und begründet. Es folgt eine kurze Darstellung der Maßnahmen zur nachhaltigen Unternehmensführung und des Anteils der Frauen in Führungspositionen in der Geschäftsstelle und den Organen des Vereins.

## 1. Organe des Helmholtz e.V.

Organe des Vereins sind der Senat, der Ausschuss der Zuwendungsgeber, der (die) Präsident(in), die Mitgliederversammlung, der (die) Geschäftsführer(in).

### 1.1. Der Senat

Der Senat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) der(die) für die Forschung zuständige Bundesminister(in);
- b) ein(e) Staatssekretär(in) des für Wirtschaft und Technologie zuständigen Bundesministeriums;
- c) zwei von den Sitzländern benannten Forschungsminister(innen);
- d) sechs externe Wissenschaftler(innen);
- e) sechs Persönlichkeiten aus der Wirtschaft und der Gesellschaft;
- f) ein(e) Vertreter(in) des Bundesministeriums der Finanzen -und ein(e) von den Sitzländern benannte(r) Vertreter(in) der Finanzminister der Länder;
- g) zwei Vertreter (innen), die aus dem Kreis der Präsidenten(innen) der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung, der Hochschulrektorenkonferenz, der Max- Planck- Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz und des (der) Vorsitzenden des Wissenschaftsrates von diesen bestimmt werden;
- e) zwei Abgeordnete des Deutschen Bundestages; der (die) Präsident(in) -der Helmholtz-Gemeinschaft e.V., der (die) den Vorsitz im Senat hat.

Der Senat wählt u.a. auf der Grundlage des Vorschlags der Mitgliederversammlung mit den Stimmen der Zuwendungsgeber im Senat den(die) Präsidenten(in) und beschließt u.a. Empfehlungen an die Zuwendungsgeber für die Programme in den einzelnen Forschungsbereichen und nimmt die Berichte über den Fortschritt der Arbeiten in den Forschungsbereichen und den Bericht des(der) Präsidenten(in) zum Controlling entgegen. Damit hat er eine Aufsichtsfunktion über die Forschungsprogramme des Vereins (§ 9 Abs. 3 Buchst. e der Satzung). Dem Senat gehören im Berichtsjahr folgende Mitglieder an:

Gewählte Mitglieder:

- Dr. Brigitte Bach  
Vorständin der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation, Österreich
- Prof. Dr. Günter Blöschl  
Vorstand des Instituts für Wasserbau und Ingenieurhydrologie, Technische Universität Wien, Österreich
- Nicole Dreyer-Langlet  
Mitglied der Geschäftsführung und Vizepräsidentin Forschung & Technologie, Airbus Operations GmbH, Hamburg
- Dr. Daniela Gerd tom Markotten  
Vorstand für Digitalisierung und Technik der Deutschen Bahn AG, Berlin
- Dr. Andrea Grimm  
Mitglieder der Aufsichtsräte der IBM Deutschland GmbH und der IBM Central Holding GmbH
- Prof. Dr. Jutta Hanson

Leiter des Fachgebietes Elektrische Energieversorgung unter Einsatz erneuerbarer Energien, TU Darmstadt

- Prof. Dr. Britta Redlich  
Direktorin des HFML-FELIX und Leiterin des Fachbereichs ‚Experimental physics with Infrared and THz Radiation‘, Radboud University, Niederlande
- Dr. Jörg Reinhardt  
Verwaltungsratspräsident der Novartis Pharma GmbH
- Prof. Dr. Rita K. Schmutzler  
Direktorin des Zentrums Familiärer Brust- und Eierstockkrebs der Universitätsklinik Köln
- Prof. Dr. Ferdi Schüth  
Leiter des Max – Planck – Instituts für Kohlenforschung in Mühlheim/Ruhr
- Prof. Dr. Monika Sester  
Lehrstuhl am Institut für Kartographie und Geoinformatik der Leibniz Universität Hannover
- Prof. Dr. Joachim Ullrich  
Präsident der Deutschen Physikalischen Gesellschaft, Bad Honnef

Mitglieder des Senats ex officio:

- Stephan Albani  
Vertreter des Deutschen Bundestages, Berlin
- Dr. Holger Becker  
Vertreter des Deutschen Bundestages, Berlin
- Prof. Dr. Katja Becker  
Präsidentin der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Bonn
- Prof. Dr. Martina Brockmeier  
Präsidentin der Leibniz – Gemeinschaft, Berlin
- Katharina Fegebank  
Senatorin in der Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung, Hamburg
- Werner Gatzer  
Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Berlin
- Michael Kellner

Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Berlin

- Bettina Lentz  
Staatsrätin der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg
- Sebastian Gemkow  
Sächsischer Wissenschaftsminister, Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus, Dresden
- Bettina Stark-Watzinger  
Bundesministerium für Bildung und Forschung, Berlin
- Prof. Dr. Otmar D. Wiestler  
Präsident der Helmholtz-Gemeinschaft, Berlin

## 1.2. Ausschuss der Zuwendungsgeber

Die Zuwendungsgeber bilden einen Ausschuss, dessen Vorsitz der(die) für die Forschung zuständige Bundesminister(in) bzw. sein(e)/ihr(e) Vertreter(in) führt. Zuwendungsgeber im Sinne der Satzung sind neben dem Bund diejenigen Länder, die sich regelmäßig an der Finanzierung zumindest einer der Mitgliedseinrichtungen des Helmholtz e.V. beteiligen. Der Präsident ist ständiger Gast im Ausschuss. Der Ausschuss der Zuwendungsgeber beruft die in Ziffer 1.1 Buchstaben d) und e) genannten Mitglieder des Senats) unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitgliederversammlung.

## 1.3. Präsident(in)

Der Verein hat einen(eine) Präsidenten(in). Der(die) Präsident(in) ist Vorstand im Sinn von § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. In Verwaltungsangelegenheiten kann der Verein zusätzlich auch durch den(die) Geschäftsführer(in) als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB vertreten werden.

## 1.4. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das vereinsrechtliche Überwachungsorgan des Helmholtz e.V. Es wird in die Entscheidungen der Geschäftsführung von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen durch Information und Abstimmung eingebunden und hat die in § 32 BGB bezeichneten Rechte und Pflichten und spezifisch bezeichnete Aufgaben (§ 12 Abs. 2). Dazu gehört u.a. (nicht abschließend aufgeführt!) das Vorschlagsrecht für die Präsidentschaft und die Vizepräsidenten(innen), Abberufung der genannten Personen aus wichtigem Grund, Festlegung des Jahresbudgets der Geschäftsstelle und einer mittelfristigen Finanzplanung, Festlegung des Umlageschlüssels, Bestellung des Rechnungsprüfers, Bestellung des Rechnungsprüfungsausschusses, Beschlussfassung über die Jahresrechnung.

## 1.5. Geschäftsführer(in)

Der Verein hat gem. § 18 seiner Satzung eine(n) administrative Geschäftsführer(in), der(die) von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des(der) Präsidenten(in) für die Dauer von fünf Jahren gewählt wird und der(die) zugleich besonderer Vertreter i. S. d. § 30 BGB ist. Der(die) Geschäftsführer(in) leitet die Geschäftsstelle, die dem(der) Präsidenten(in) unterstellt ist.

## 2. Entsprechenserklärung des Vorstands und der Aufsichtsgremien gem. § 7.1. PCGK

Der Präsident und die Geschäftsführerin erklären hiermit, dass den Empfehlungen des PCGK im Wesentlichen entsprochen wurde und wird. Von den im Folgenden aufgeführten Empfehlungen des PCGK wird seitens des Helmholtz e.V. abgewichen (*aus dem PCGK zitierte Passagen sind kursiv gedruckt*).

### **Zu 4. PCGK: Zusammenwirken von Geschäftsführung und Überwachungsorgan**

#### **Zu 4.1.2. PCGK: Grundsätze**

*Für die Geschäfte von grundlegender Bedeutung sollen im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Überwachungsorgans festgelegt werden. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen des Gesellschaftsvertrags bzw. zu einer grundlegenden Veränderung der Geschäftstätigkeit im Rahmen der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.*

Im Prinzip entsprechen die Verfassung und die tatsächliche Handhabung des Helmholtz e.V. diesen Grundsätzen, wobei die besondere Verfasstheit der Helmholtz-Gemeinschaft angemessen berücksichtigt wird (vgl. oben Ziffer 1 zu „Organe“) und auch der Umstand, dass die strategische und operative Forschungstätigkeit den Helmholtz-Zentren obliegt. Mit dieser Maßgabe kann die Entsprechenserklärung abgegeben werden.

### **Zu 5. PCGK: Geschäftsführung**

#### **Zu 5.1.2. PCGK: Compliance**

*Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Sie soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahme (Compliance-Management-System) sorgen. Dies umfasst auch Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung. Die für Compliance zuständige Stelle soll unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt sein.*

Das Compliance-Management des Helmholtz e.V. ist im „Handbuch des Risikomanagements“ (Stand: 20.07.2018) beschrieben. Für die Durchführung des Risikomanagements (Identifizierung, Steuerung und Bewertung von Risiken) sind die jeweiligen Bereichsleitungen zuständig. Zudem besteht ein Risikoausschuss (Mitglieder: Geschäftsführung, Bereichsleitung Administration, Bereichsleitung Finanzen und Controlling sowie Antikorruptionsbeauftragte: r) der das Risikomanagement kontinuierlich weiterentwickelt und Empfehlungen formuliert.

## **Zu 5.2.4 PCGK: Zusammensetzung**

*Bei Erstbestellungen der Mitglieder der Geschäftsführung soll die Bestelldauer auf höchstens 3 Jahre beschränkt sein.*

Der(die) Präsident(in) wird auf fünf Jahre gewählt (§ 11 Abs. 6 der Satzung). Das qualitätsgesicherte Auswahlverfahren unter Beteiligung aller Stakeholder rechtfertigt die Abweichung von Ziffer 5.2.4 des PCGK. Da die Mitgliederversammlung ihren Vorschlag für die Wahl des (der) Präsidenten (in) im Vorfeld ausreichend überprüft, ist eine Bestellung für 5 Jahre gerechtfertigt. Zudem erschwert eine nur dreijährige Bestelldauer die Findung geeigneter Kandidaten zu den Bedingungen des öffentlichen Dienstes erheblich. Der(die) Geschäftsführer(in) wird bei Erstbestellung auf 5 Jahre gewählt.

## **Zu 5.2.5. PCGK: Zusammensetzung und Altersgrenze**

*In der Geschäftsordnung soll für Mitglieder der Geschäftsführung eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze festgelegt werden. Die Zeit, für welche die Bestellung als Mitglied der Geschäftsführung erfolgt, soll so bemessen sein, dass diese Altersgrenze nicht überschritten wird.*

Die Satzung des Helmholtz e.V. enthält keine besonderen Altersgrenzen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, weitergehende Einschränkungen dürften wegen des Alterdiskriminierungsverbots (AGG) unzulässig sein.

## **Zu 6. PCGK: Überwachungsorgan**

### **Zu 6.1 PCGK: Aufgaben und Zuständigkeiten und 6.2 Zusammensetzung**

Im Prinzip entsprechen die Verfassung und die tatsächliche Handhabung des Helmholtz e.V. diesen Grundsätzen, wobei die besondere Verfasstheit der Helmholtz-Gemeinschaft angemessen berücksichtigt wird (vgl. oben Ziffer 1 zu „Organe“) und auch der Umstand, dass die strategische und operative Forschungstätigkeit den Helmholtz-Zentren obliegt. Mit dieser Maßgabe kann die Entsprechenserklärung abgegeben werden.

### **Zu 6.2.2. PCGK: Zusammensetzung, Altersgrenze**

*Es soll eine angemessene und den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden, die im Rahmen der Wahlvorschläge für das Überwachungsorgan berücksichtigt werden soll.*

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, weitergehende Einschränkungen dürften wegen des Alterdiskriminierungsverbots (AGG) unzulässig sein.

### **Zu 6.2.3. PCGK: Zusammensetzung, Vertretungsbefugnisse**

*Mitglieder eines Überwachungsorgans haben ihr Mandat persönlich auszuüben, sie dürfen ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.*

Überwachungsorgane des Helmholtz e.V. sind die Mitgliederversammlung und der Senat.

#### a) Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch eine(n) wissenschaftliche(n) und/oder eine(n) kaufmännische(n) Geschäftsführer(in) des Mitglieds vertreten lassen. Eine Vertretung außerhalb der Geschäftsführung ist nicht möglich.

#### b) Senat

Grundsätzlich soll nach der Satzung jedes Mitglied persönlich teilnehmen. Die Mitglieder i.S.v. Ziffer 1 Buchstaben a) bis c) dieses Berichts können sich im Falle der Verhinderung hochrangig vertreten lassen.

### **Zu 7. PCGK: Angaben zur Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Überwachungsorgans**

#### 7.2.1

*Im Corporate Governance Bericht soll die gewährte Vergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung im jeweiligen Berichtsjahr (einschließlich monetärer und nichtmonetärer Nebenleistungen, Zulagen und ähnlicher Zahlungen, Vergütungen und/oder Aufwandsentschädigungen für im Interesse des Unternehmens wahrgenommene Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen sowie in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung stehende Provisionen und ähnliche Leistungen Dritter) individualisiert, aufgegliedert nach den jeweiligen Vergütungskomponenten und unter Namensnennung in allgemein verständlicher Form dargestellt werden. Dies gilt auch für Leistungen, die dem Mitglied bzw. einem früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind.*

*Dazu soll das zuständige Unternehmensorgan bei der Neu- oder Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung die vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung der Vergütung entsprechend den Anforderungen des PCGK und ggf. anwendbaren sonstigen Vorschriften unter Verzicht auf § 286 Abs. 4 HGB einholen.*

Der Präsident und die Geschäftsführerin erhalten eine angemessene Vergütung. Dazu soll das zuständige Organ bei Neu- oder Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung die vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung der Vergütung entsprechend den Anforderungen des PCGK und ggf. anwendbaren sonstigen Vorschriften einholen.

## 7.2.2

*Die Vergütung jedes Mitglieds des Überwachungsorgans soll individualisiert und aufgegliedert nach den jeweiligen Vergütungskomponenten in allgemein verständlicher Form im Corporate Governance Bericht dargestellt werden.*

*Dabei sollen auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Überwachungsorgans gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile gesondert angegeben werden.*

*Dazu soll das zuständige Unternehmensorgan bei der Bestellung der Mitglieder des Überwachungsorgans die vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung der Vergütung entsprechend den Anforderungen des PCGK und ggf. anwendbaren sonstigen Vorschriften einholen.*

Der Helmholtz e.V. zahlt für die Mitwirkung in Senat, Ausschuss der Zuwendungsgeber sowie Mitgliederversammlung grundsätzlich keine monetäre Vergütung.

### 3. Nachhaltige Unternehmensführung und Nachhaltigkeitsaktivitäten des Helmholtz e.V. gem. Ziffer 5.5 PCGK

Der Helmholtz e.V. bekennt sich zu den Zielen der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und den Sustainable Development Goals (SDGs) (*siehe Bekenntnis der Helmholtz-Gemeinschaft zu ihrer nachhaltigen Entwicklung – bestätigt von der Mitgliederversammlung am 15. September 2020*), konkretisiert in der Handreichung Nachhaltigkeitsmanagement für außeruniversitäre Forschungsorganisationen (LeNa), welche durch die Fraunhofer-Gesellschaft, die Helmholtz-Gemeinschaft und die Leibniz-Gemeinschaft gemeinsam erarbeitet wurde. Das Bekenntnis des Helmholtz e.V. orientiert sich an LeNa. Es gilt für die Geschäftsstelle, aber insbesondere für die operativen Bereiche, die Helmholtz-Zentren (*Bekenntnis der Helmholtz-Gemeinschaft zu ihrer nachhaltigen Entwicklung, September 2020 steht im Anhang 1*).

### 4. Gleichstellungsbefördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Unternehmenskultur im Helmholtz e.V. gem. Ziffer 5.5.2 PCGK

Die Helmholtz-Gemeinschaft betreibt Spitzenforschung auf Weltniveau und widmet sich der Lösung der großen gesellschaftlichen Fragen und Herausforderungen. Für diese innovative Forschung ist die Vielfalt, die unsere Mitarbeitenden mitbringen, ein entscheidender Erfolgs-

faktor, denn sie ermöglicht maximale Kreativität und die Integration vieler Sichtweisen auf dieselbe Fragestellung – wissenschaftlich, technisch, administrativ oder strategisch. Aus diesem Grund ist Vielfalt für den Helmholtz e.V. eine äußerst wertvolle Ressource. Der Helmholtz e.V. sieht die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Verbesserung der Familienfreundlichkeit und die Vereinbarkeit von Familie, Pflege- und Berufstätigkeit als vorrangige Managementaufgabe der Leitung an.

Zur Umsetzung dieser Ziele verabschiedete der Helmholtz e.V. 2020 eine Leitlinie zu Diversität und Inklusion, in der auch gleichstellungsfördernde Maßnahmen aufgeführt sind (*Leitlinie zu Diversität und Inklusion, Anhang 2 des Berichts*).

## 5. Förderung einer Arbeitskultur für die Vereinbarkeit von sozialen Verpflichtungen und Beruf gem. Ziffer 5.5.3 PCGK

Zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bietet der Helmholtz e.V. viele Angebote.

Das Helmholtz-Netzwerk Beruf und Familie (BuF) veranstaltet regelmäßige Treffen auf Initiative aus dem AWI und dem FZJ in der Geschäftsstelle in Berlin. Es verfolgt das Ziel, den Aufbau und die Weiterentwicklung familien- und lebensphasenorientierter Personalpolitik zur Schaffung guter und gerechter Arbeitsbedingungen in den Helmholtz-Zentren voranzutreiben. Das Netzwerk versteht sich als Austauschplattform über Grundlagen, Inhalte und Strukturen familienfreundlicher Unternehmenspolitik. Die Vernetzung unter den Zentren soll gefördert und die vielfältigen Erfahrungen, Fachkompetenzen und Maßnahmen auf breiterer Basis geteilt werden. Außerdem erfasst und wertet das Netzwerk bestehende Good-Practice Beispiele an den Zentren, dies soll u. a. dazu dienen, den Einstieg für neue Kollegen und Kolleginnen zu erleichtern, das Netzwerktreffen effizienter zu gestalten und die Expertise des Netzwerkes nachhaltig sichtbar und zugänglich zu machen. Hinsichtlich flexibler Arbeitszeitmodelle existiert beim Helmholtz e.V. die Betriebsvereinbarung zur Gleitenden Arbeitszeit vom 09.02.2022 nebst Erläuterungen.

## 6. Darstellung und Anteil an Frauen innerhalb der Organe und Gremien sowie Führungspositionen gem. Ziffer 7.1. PCGK

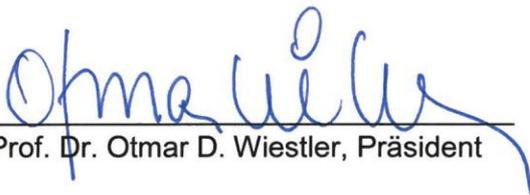
Der Frauenanteil innerhalb der Organe und Gremien beim Helmholtz e.V. stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

- a.) Führungspositionen in der Geschäftsstelle: Präsident und Geschäftsführerin

Der Frauenanteil ist zusammen 50%.

b.) Gremien

- a. Mitgliederversammlung: 36 Mitglieder, davon 13 Frauen
- b. Ausschuss der Zuwendungsgeber: 18 Mitglieder, davon 6 Frauen
- c. Senat
  - i. Gewählte Mitglieder: 12, davon 8 Frauen
  - ii. Mitglieder ex officio: 11, davon 5 Frauen



Prof. Dr. Otmar D. Wiestler, Präsident



Franziska Broer, Geschäftsführerin